

**Satzung
des
Radsportbezirk Mönchengladbach e.V.**

§ 1 Name, Sitz

Der Bezirk trägt als eingetragener Verein den Namen

RADSPORTBEZIRK MÖNCHEGLADBACH E.V.

Er ist Mitglied im RADSPORTVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.
und im BUND DEUTSCHER RADFAHRER E.V.

- im folgenden Bezirk, RSV-NRW oder BDR genannt –

und ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller Radsportvereine und Radsportabteilungen im Bereich des Bezirks Mönchengladbach, die den Radsport ausüben und fördern, ferner die Satzung, die Sportordnung und die Jugendordnung des RSV-NRW und BDR anerkennen.

Die Grenzen des Bezirks wurden von dem RSV-NRW festgelegt und eine Änderung bedarf der Zustimmung des Bezirks.

Der Bezirk ist wirtschaftlich selbstständig, sportlich jedoch dem RSV-NRW und dem BDR untergeordnet. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sein Sitz ist in Mönchengladbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Bezirks ist die sportliche Beaufsichtigung, die Pflege und Förderung des Amateurradsports in allen seinen Arten, die sportliche Erziehung der Jugend und die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine und Radsportabteilungen gegenüber dem RSV-NRW und dem BDR.

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, es sei denn es handelt sich um Auslagenersatz oder eine Vergütung für einen Arbeits-einsatz im Rahmen einer Sportveranstaltung einschl. deren Vor- oder Nachbereitung. Mitgliedsvereine können durch eine finanzielle Zuwendung für sportliche Zwecke gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Bezirk sind alle Radsportvereine und Radsportabteilungen, die ihren Sitz im Bereich des Bezirks haben und Mitglied im RSV-NRW und BDR sind und deren Bestimmungen unterstehen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Betritt und Aufnahme in den RSV-NRW und BDR. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem RSV-NRW oder BDR .
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Bezirk oder den Radsport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Über Ihre Ernennung entscheidet der Vorstand.

Vorgenanntes gilt auch für Ehrenvorsitzende. Über Ihre Ernennung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Bezirks sind berechtigt :

1. Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch Ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Versammlung des Bezirks teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Bezirk zu verlangen, soweit der Bezirk hierfür zuständig ist.
3. Die Beratungen des Bezirks in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder des Bezirks sind verpflichtet :

4. Satzung, Sportordnung, Jugendordnung und Wettkampfbestimmungen sowie die gefassten Beschlüsse des Bezirks, des RSV-NRW und des BDR zu befolgen.
5. Die Interessen des Bezirks zu vertreten.
6. Dem Bezirk von allen Maßnahmen unverzüglich Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung eines Vereins oder einer Abteilung hinzielen.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Die Vereine und Abteilungen zahlen keine Beiträge an den Bezirk.
2. Gebühren für Veranstaltungen der Vereine und Abteilungen sind bei der Terminanmeldung entsprechend der Maßgabe des RSV-NRW an die Kasse des Bezirks zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Radsportbezirks Mönchengladbach sind :

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Bezirksversammlung (Vorstand zuzügl. Vereinsvertreter)
5. die Wettkampfausschüsse
6. ggfs. eine außerordentliche Hauptversammlung

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres. Über den Termin entscheidet der Vorstand. Die JHV ist mindestens 3 Wochen vor Beginn durch Einladung im Fachorgan des BDR oder durch Rundschreiben anzuzeigen. Liegen nach Ansicht des geschäftsführenden Vorstands dringende Gründe dafür vor, ist die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung jederzeit möglich.
2. Die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Hauptversammlung besteht aus :
 - a) den Delegierten der Vereine und Abteilungen
 - b) dem Vorstand
3. Die Vereine und Abteilungen erhalten für bis zu 9 Bundesmitgliedern ein Stimmrecht. Darüber hinaus jeweils für weitere angefangene zehn Bundesmitglieder ein weiteres Stimmrecht. Die Stimmen der Vorstandsmitglieder werden nach § 7 Abs. 4 separat gezählt. Stimmübertragungen innerhalb der Vereine und Abteilungen sind nicht statthaft, daher ist die Anwesenheit auf der JHV entscheidend. Maßgebend für den Mitgliederbestand ist die letzte Meldung des RSV-NRW.
4. Mitglieder des Bezirksvorstandes haben bis zur Erteilung der Entlastung je eine Stimme. Neugewählte Mitglieder erhalten ebenfalls eine Stimme, während ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht mehr besitzen.
5. Ehrenvorsitzende haben ebenfalls je eine Stimme.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorsitzenden eingehen.
7. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Bei Bezirksversammlungen gilt der gleiche Abstimmungsmodus wie für die Jahreshauptversammlung.

- 4 -

Blatt 4 der Satzung des Radsportbezirks Mönchengladbach e.V.

9. Über Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von 2 auf der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

10. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn das von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks mit einer schriftlichen Begründung beantragt wird.

§ 8 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Vorstand des Bezirks hat zur Jahreshauptversammlung eine Tagesordnung aufzustellen, die folg. Punkte enthalten muss :

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Genehmigung des Protokolls der JHV des Vorjahres bzw. einer außerordentlichen HV.
3. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl eines Versammlungsleiters
6. Erteilung der Entlastung der Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Bezirksvorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
10. Benennung der Delegierten zur JHV des RSV-NRW
11. Verschiedenes

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Bezirks gliedert sich in zwei Gruppen:

- a. der Vorstand; ihm gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart
 - die Frauenwartin
 - der Fachwart Rennsport
 - der Fachwart Kunstradfahren
 - der Fachwart Radtourenfahren
 - der Fachwart Radwandern
 - der Fachwart Radball
 - der Pressewart
 - der/ die Ehrenvorsitzende (n)

- b. der geschäftsführende Vorstand; ihm gehören an

- 5 -

Blatt 5 der Satzung des Radsportbezirks Mönchengladbach e.V.

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende

Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam sind befugt, die Interessen des Bezirks gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen davon sind Ehrenvorsitzende.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen wird der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Jugendwart, die Fachwart für Rennsport, Radtouristik und Radball gewählt.

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen wird der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Pressewart, die Fachwarte für Kunstradfahren, Wanderfahren und die Frauenwartin gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlichen übernommenen Pflichten vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Bezirks schädigen oder die jeweiligen Satzungen, Ordnungen, Bestimmungen oder Beschlüsse nicht beachten, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei einer Abstimmung hierüber ist Stimmenthaltung nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung führenden Vorsitzenden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Vorstand bis zur nächsten JHV ein Ersatzmitglied.

5. Der Vorsitzende ist berechtigt, aus gegebenem Anlass den Vorstand jederzeit einzuberufen.

6. Der Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Bezirks. Er leitet den Bezirk nach der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder können von ihm oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben betraut werden.

7. Der Geschäftsführer regelt den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern.

8. Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben aller für den Bezirk eingehenden Gelder. Soweit erforderlich, quittiert er Geldeingänge. Ausgaben dürfen nur in Absprache und auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Abbuchungen von Konten des Bezirks müssen vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und vom Kassenwart unterschrieben sein.

Alle Konten sind unter dem Namen " Radsportbezirk Mönchengladbach " zu führen.

- 6 -

Blatt 6 der Satzung des Radsportbezirks Mönchengladbach e.V.

9. Die Fachwarte leiten und überwachen den sportlichen Bereich des Bezirks. Sie prüfen die Ausschreibungen aller sportlichen Wettbewerbe im Bezirk und leiten diese an die zuständigen Stellen weiter. Der Terminkalender wird von ihnen aufgestellt und in Bezug auf Einhaltung überwacht.

10. Der Jugendwart leitet die Tätigkeit der Bezirksjugend in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des RSV-NRW.

11. Es ist zulässig zwei Vorstandsämter in Personalunion inne zu haben, jedoch nicht im geschäftsführenden Vorstand.

12. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund der laufenden Rechtsprechung im deutschen und im EU-Recht, oder der Finanzverwaltung erforderlich werden, sowie mögliche Auflagen des Vereinsregisters oder Änderungen redaktioneller Art, nach Beratung und Abstimmung im Gesamtvorstand, eigenständig vorzunehmen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Der zulängst amtierende Kassenprüfer scheidet jeweils aus, dafür wird ein Ersatzprüfer gewählt.

2. Der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer jeweils einen Bericht zu geben.

3. Dem Vorstand dürfen die Kassenprüfer nicht angehören.

§ 11 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung in allen Bezirksorganen genügt, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Versammlung leitende Vorsitzende. Bei Wahlhandlungen gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

§ 12 Auflösung

Der Bezirk kann nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

- 7 -

Blatt 7 der Satzung des Radsportbezirks Mönchengladbach e.V.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die aktiven und gemeinnützigen Bezirksvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Dabei ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres beim Radsportverband NRW e.V. maßgebend. Rechnerisch sind dabei Schüler mit dem Faktor 3, Jugendliche mit dem Faktor 2, Erwachsene mit dem Faktor 1 zu berücksichtigen.

§13 DATENSCHUTZ

1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) die erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Die Datenerfassung dient vornehmlich der direkten Kommunikation zwischen den Vereinsvorständen und dem Radsportverband NRW, dem Landessportbund NRW und den Mitgliedern für Auswertungen und Statistiken.

(3) Dem Vorstand ist es untersagt, personen- und sachbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Mitglieder hinaus. Es dürfen Daten vom Verein nur veröffentlicht werden, wenn diese von den Mitgliedern zur Veröffentlichung frei gegeben worden.

§ 14 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die alte Fassung außer Kraft.

Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand sowie den Radsportvereinen und Radsportabteilungen beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Mönchengladbach den 20.03.2015